

Berechnung der monatlichen Ersparnis pro Kind analog dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts („Pflegeversicherungsurteil“).

1. Momentan beträgt das steuerfrei gestellte Existenzminimum pro Kind und pro Jahr 6.024 EUR, für Erwachsene 8.004 EUR.
2. Das steuerliche Existenzminimum muss auch für Kinder 8.004 EUR im Jahr betragen, das sind 667 EUR im Monat. Diesen Betrag fordert auch seit Jahren der deutsche Familienverband. (Näheres siehe Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum steuerlichen Existenzminimum vom 29. Mai 1990 ([BVerfGE 82, 60](#))).
3. Unsere Mindestforderung ist, analog dem Bundesverfassungsgericht dieses Existenzminimum von Beiträgen zur Sozialversicherung frei zu stellen.
4. Beim derzeitigen Beitragssatz in der
 - Rentenversicherung (19,9% davon 9,95% der Arbeitgeber)
 - Krankenversicherung (14,9% davon 7,3% der AG) und
 - Pflegeversicherung (1,95% (mit Kind) davon 0,975% der AG)
 ergibt sich daraus bezogen auf das nachfolgende Beispiel eine monatliche Entlastung von 245 EUR

Berechnung für 2.500 EUR brutto im Monat, 1 Kind

	Heute [in EUR]	gemäß dem BverfG / Forderung Aktionsbündnis- Familie [in EUR]
Brutto im Monat	2.500	2.500
zusätzlicher Kinderfreibetrag für 1 Kind		667
sozialversicherungspflichtig (brutto)	2.500	1.833
RV 19,9% + KV 14,9 % + PV 1,95 % = 36,75 % für Sozialversicherungen.	918,75	673,63
Differenz		245 €

Hinweis:

Arbeitnehmer zahlen eigenständig den hälftigen Anteil der drei Sozialversicherungen, die andere Hälfte führt der Arbeitgeber *für* den Arbeitnehmer ab. Da für den Arbeitgeber nur die Gesamtkosten des Arbeitnehmers zählen, ist der Arbeitgeber-Anteil an den Sozialversicherungen sogenannter „vorenthaltener Lohn“. Daher muss die gesamte Entlastung dem Arbeitnehmer zugerechnet werden.

5. [Hier](#) können sie für sich selbst diese Berechnungen durchführen. (Link führt zu einer Internetseite von focus). Bitte die jeweilige Bemessungsgrenze für Beiträge zur Sozialversicherung beachten.